

# Satzung des Schweizerischen Instituts für Klein- und Mittelunter- nehmen an der Universität St. Gallen

vom 12. Mai 2003<sup>1</sup>

Der Universitätsrat der Universität St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 9 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 des Gesetzes über die Universität  
St.Gallen vom 26. Mai 1988<sup>2</sup>

als Satzung:

## I. Bestand und Aufgaben

*Art. 1.* An der Universität St.Gallen besteht das Schweizerische Institut für  
Klein- und Mittelunternehmen (KMU-HSG).

Institut

*Art. 2.* Das Institut bezweckt die wissenschaftliche Bearbeitung von Fragen  
aus dem Fachgebiet der Klein- und Mittelunternehmen (KMU), insbesondere:

- die Forschung auf dem Gebiet der KMU, d.h. die wissenschaftliche Untersu-  
chung der betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen, rechtlichen und  
soziologischen Probleme der KMU;
- die Unterstützung und Ergänzung der Lehre an der Universität St.Gallen im  
Fachgebiet des Instituts;
- die Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere durch Gutachter- und  
Beratertätigkeit;
- die Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen;
- die Information und Dokumentation im Fachgebiet des Instituts und die  
Vermittlung der entsprechenden Erkenntnisse;
- die Weitergabe der Erkenntnisse und Praxisfolgerungen an die Unternehmer  
und Führungskräfte im KMU.

Aufgaben

*Art. 3.* Das Institut arbeitet mit interessierten Gemeinwesen, Unternehmungen  
und Organisationen, insbesondere mit verwandten Instituten und For-  
schungsstellen, zusammen.

Zusammenarbeit

## II. Organisation

*Art. 4.* Organe des Instituts sind:

- Geschäftsleitender Ausschuss;
- Direktion.

Organe

Die Organe des Instituts konstituieren sich im Rahmen der Bestimmungen  
dieser Satzung selbst.

---

<sup>1</sup> Vom Universitätsrat erlassen am 12. Mai 2003; von der Regierung genehmigt am 17. Juni  
2003; in Vollzug ab 17. Juni 2003.

<sup>2</sup> sGS 217.11.

## 1. Geschäftsleitender Ausschuss

- Art. 5.* Dem Geschäftsleitenden Ausschuss gehören an: Zusammensetzung
- a) zwei bis vier Dozenten der Universität St.Gallen;
  - b) wenigstens zwei externe Vertreter aus Wissenschaft oder Praxis;
- Der Senat wählt die Mitglieder des Geschäftsleitenden Ausschusses. Aus ihrer Mitte bestimmt der Universitätsrat auf Antrag des Senats den Präsidenten.
- Die Mitglieder der Direktion nehmen an den Sitzungen des Geschäftsleitenden Ausschusses mit beratender Stimme teil.

- Art. 6.* Der Geschäftsleitende Ausschuss: Aufgaben
- a) überwacht die Tätigkeit des Instituts;
  - b) genehmigt die Strategie;
  - c) genehmigt Richtlinien über die Annahme von Aufträgen;
  - d) genehmigt die Organisationsstruktur und die erforderlichen Richtlinien;
  - e) beantragt dem Universitätsrat die Änderung dieser Satzung;
  - f) erlässt die Richtlinien über die Rechnungsführung des Instituts;
  - g) beschliesst auf Antrag der Direktion über das Budget und genehmigt die Jahresrechnung und legt diese dem Universitätsrat vor;
  - h) nimmt den Jahresbericht der Direktion entgegen und erstattet seinerseits Bericht an den Universitätsrat;
  - i) kann das Institut gegenüber den Organen der Universität und gegenüber Dritten vertreten;
  - j) stellt Antrag an den Senat zuhanden des Universitätsrates für die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Direktion und wählt aus den Mitgliedern der Direktion deren Vorsitzenden;

## 2. Direktion

- Art. 7.* Der Universitätsrat wählt auf Antrag des Senats einen oder mehrere am Institut tätige Dozenten als Direktor oder Mitglieder der Direktion. Zusammensetzung
- Der Geschäftsleitende Ausschuss kann Mitglieder des Lehrkörpers zu Vize-direktoren ernennen.

- Art. 8.* Die Direktion führt die laufenden Geschäfte des Instituts. Aufgaben
- Die Direktion:
- a) entwickelt die Strategie und die Organisationsstruktur des Instituts und legt dem Geschäftsleitenden Ausschuss die erforderlichen Berichte, Reglemente und Richtlinien zur Genehmigung vor;
  - b) legt dem Geschäftsleitenden Ausschuss Richtlinien über die Annahme von Aufträgen zur Genehmigung vor;
  - c) entwickelt das Arbeitsprogramm;
  - d) stellt die wissenschaftlichen Mitarbeiter und die übrigen Institutsangestellten ein;
  - e) organisiert die Arbeitsabläufe im Institut, leitet die Tätigkeit der Institutsmitarbeiter und sorgt für deren Weiterbildung;
  - f) erstellt das Budget, die Jahresrechnung und erstattet den Jahresbericht;
  - g) verwendet die Mittel im Rahmen des Budgets;
  - h) kann dem Geschäftsleitenden Ausschuss Antrag auf Änderungen dieser Satzung stellen;
  - i) vertritt das Institut gegenüber den Organen der Universität und gegenüber Dritten;
  - j) entscheidet für das Institut, soweit die Vorschriften über die Universität St.Gallen oder diese Satzung keine andere Stelle für zuständig erklären.

### III. Finanzielles

*Art. 9.* Das Schweizerische Institut für Klein- und Mittelunternehmen an der Universität St. Gallen arbeitet kostendeckend.

Betriebsmittel

Der Finanzbedarf des Instituts wird insbesondere gedeckt durch:

- a) Erträge aus der Erbringung von Dienstleistungen;
- b) Erträge aus Weiterbildungsveranstaltungen des Instituts;
- c) weitere durch Institutstätigkeit erwirtschaftete Mittel;
- d) Erträge der angelegten Mittel des Instituts;
- e) Beiträge der Universität St. Gallen und von Institutionen zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung;

Das Institut wird durch die als Verein organisierte Fördergesellschaft des Instituts gefördert und finanziell unterstützt.

*Art. 10.* Zuwendungen Dritter an das Institut für einen bestimmten Zweck sind gesondert auszuweisen und zu verwalten.

Zuwendungen

*Art. 11.* Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Rechnungslegung

Kontrollstelle für die Rechnungsführung des Instituts ist die Finanzkontrolle des Kantons St.Gallen.

### IV. Schlussbestimmungen

*Art. 12.* Die Satzung des Schweizerischen Instituts für gewerbliche Wirtschaft an der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 23. März 1960 wird aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

*Art. 13.* Diese Satzung wird nach Genehmigung der Regierung ab 17. Juni 2003 angewendet.

Vollzugsbeginn

Im Namen des Universitätsrates,

Der Präsident:

Regierungsrat Hans Ulrich Stöckling

Die Sekretärin:

lic.iur. Barbara Fäh Oberholzer